



FSP Schaden- und Wertgutachterdienst GmbH

Kostenfreie Hotline Kfz-Crash:

Tel.: 0800 53927274

Ein Schaden-Gutachten der FSP liefert Ihnen alle Angaben und Werte, die Sie brauchen, um den Schaden fachgerecht beheben bzw. regulieren zu lassen.

- Schaden- und Wertgutachten
- Unfallgutachten
- Sondergutachten
- Lackschaden-Gutachten
- Bootsgutachten
- Technische Beratung
- Rechnungsprüfung von Reparaturrechnungen
- Technische Gutachten z. B. für Aggregateschäden
- Begutachtung von Diebstahlschäden
- Begutachtung von Brandschäden
- Gutachten zu Straßenverkehrsunfällen
- Gebrauchtwagenbegutachtungen

Unfall – was tun? Sieben Tipps für Autofahrer

Ihr Rechte und Pflichten bei der Schadensabwicklung

Schnell ist es passiert – eine kleine Unachtsamkeit und es kommt zum Unfall. Wichtig ist, in dieser Situation einen klaren Kopf zu behalten und die richtigen Schritte einzuleiten. Damit die Schadensabwicklung von Anfang an reibungslos verläuft, haben wir sieben Tipps zusammengestellt, die Sie über Ihre Rechte, aber auch über Ihre Pflichten im Schadensfall informieren.

Senden Sie den umseitigen Unfallbericht Ihrer Versicherung.

Tipp 1: **Ihr Recht: Sie können die Werkstatt selbst bestimmen!** (Haftpflichtschaden)

Sie dürfen Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt reparieren lassen – Versicherungen haben kein Recht, Ihnen eine andere Werkstatt vorzuschreiben. Wer das ganze Jahr einen guten Service für Sie leistet, wird dies auch im Falle eines Unfalls tun. Ihre vertraute Werkstatt garantiert Ihnen eine technisch einwandfreie Reparatur und damit die Verkehrssicherheit Ihres Fahrzeuges. Also: Bestimmen Sie die Reparaturwerkstatt selbst!

Tipp 2: **Ihr Recht: Sie können bei einem unabhängigen Sachverständigen ein Gutachten in Auftrag geben!** (Haftpflichtschaden)

Es steht Ihnen grundsätzlich frei, einen Sachverständigen Ihrer Wahl zur Beweissicherung und zur Feststellung von Schadensumfang, Schadenshöhe, Wertminderung, Restwert, Wiederbeschaffungswert und voraussichtlicher Reparaturdauer zu beauftragen. Die Kosten für das Gutachten hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu übernehmen. Das erstellt Gutachten kann auch als Grundlage Ihrer Abrechnung mit der Versicherung dienen, wenn Sie z. B. Ihr Fahrzeug nicht reparieren lassen wollen, sondern stattdessen mit dem von der Versicherung ausgezahlten Geld ein anderes Fahrzeug erwerben wollen. **Aber:** Liegt von vornherein erkennbar nur ein so genannter Bagatellschaden vor (Schadenshöhe – je nach Gerichtsbezirk – nicht höher als ca. 500 – 770 €), werden die Kosten für das Gutachten grundsätzlich nicht von der Versicherung des Unfallgegners übernommen. Bei einem Bagatellschaden reicht in der Regel als Schadensnachweis eine Reparaturkalkulation Ihrer Fachwerkstatt aus.

Tipp 3: **Ihr Recht: Sie können ein Ersatzfahrzeug mieten!** (Haftpflichtschaden)

Ist Ihr Auto nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit und muss schadensbedingt zur Reparatur in der Werkstatt verbleiben, können Sie für diesen Zeitraum grundsätzlich einen Mietwagen beanspruchen, es sei denn, Sie haben nur einen sehr geringen Fahrbedarf. Benötigen Sie keinen Mietwagen, können Sie für die Dauer des schadensbedingten Ausfalls alternativ Nutzungsausfallentschädigung geltend machen.

Aber: Wegen zum Teil erheblicher Preisunterschiede bei Mietwagen kann es sinnvoll sein, Preisvergleiche anzustellen. Bei Anmietung zu überhöhten Preisen muss die Versicherung die Mietwagenkosten nicht immer vollständig übernehmen.

Tipp 4: **Ihr Recht: Sie können einen Rechtsanwalt beauftragen!** (Haftpflichtschaden)

Sie können einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beauftragen, der Ihre Ansprüche ermittelt und durchsetzt. Die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu übernehmen.

Tipp 5: **Ihr Recht: Totalschaden – Sie können reparieren lassen oder verkaufen!** (Haftpflichtschaden)

Sind die Reparaturkosten höher als der Wiederbeschaffungswert, können Sie Ihr Auto trotzdem in Ihrer Fachwerkstatt reparieren lassen.

Aber: Wichtige Bedingungen sind, dass die im Sachverständigengutachten veranschlagten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht mehr als 30 % übersteigen und dass Sie das Fahrzeug weiter nutzen wollen. Lassen Sie das Fahrzeug im Fall eines Totalschadens nicht reparieren, haben Sie Anspruch auf Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes (abzüglich des Restwertes Ihres Fahrzeuges und der im Wiederbeschaffungswert enthaltenen Mehrwertsteuer). Im Schadensfall wird die Mehrwertsteuer nur so weit ersetzt, wie sie tatsächlich angefallen ist. Wie hoch der konkrete Mehrwertsteuerabzug ausfällt, hängt u. a. vom Alter und Typ des Unfallfahrzeugs ab. Aussagen dazu finden Sie im Sachverständigengutachten. Sie haben auch das Recht, Ihr Fahrzeug zu dem Restwert (z. B. an Ihre Fachwerkstatt) zu verkaufen, den der Sachverständige in seinem Gutachten ermittelt hat. Restwertangebote der Versicherungen müssen Sie nur dann beachten, wenn das konkrete Angebot der Versicherung vorliegt, bevor Sie das Fahrzeug veräußern haben, und dieses Angebot für Sie zumutbar ist. Zur Sicherheit empfiehlt sich daher ein korrekt datierter schriftlicher Kaufvertrag mit Ihrer Fachwerkstatt.

Tipp 6: **Ihr Recht: Sie können die Zahlung vereinfachen!** (Haftpflichtschaden)

Zur Erleichterung der Zahlungsabwicklung können Sie die Formulare Ihrer Werkstatt „Reparaturkosten-Übernahmeerklärung“ und/oder „Sicherungsabtretung“ verwenden. Die Versicherung kann bei Vorlage dieser Erklärungen die Reparaturkosten in der Regel direkt an die Fachwerkstatt auszahlen. Dadurch können Sie es vielfach vermeiden, für die Reparaturkosten in Vorleistung treten zu müssen.

Tipp 7: **Ihr Recht: Was passiert, wenn Sie den Unfall selbst verschuldet haben?** (Kaskoschaden)

Wenn Sie bei einem vollständig oder zum Teil selbstverschuldeten Unfall Ihre Kaskoversicherung in Anspruch nehmen, ergeben sich Ihre Rechte aus Ihrem Versicherungsvertrag. Diese können erheblich von den oben dargestellten Rechten im Haftpflichtschadensfall abweichen. Insbesondere ist hier ein Weisungsrecht Ihres Versicherers zu beachten: Setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer Versicherung in Verbindung.

Aber auch hier gilt: Sie haben das Recht, die Werkstatt Ihres Vertrauens selbst zu wählen und mit der Reparatur zu beauftragen, sofern der Kaskovertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Mit Sicherheit mehr erreichen.

FSP Büro Stralsund · Gutachtenservice
Knieperdamm 25
18435 Stralsund
Tel 03831 35671-11
Fax 03831 35671-10
www.fsp.de/swd
und unsere Sachverständigenbüros in Ihrer Nähe!



Partner des TÜV Rheinland